



Satzung

Landkreissportverband Schwandorf e.V.

(Neufassung vom 05. Dezember 2012)

I. Grundsätze, Mitgliedschaft, Verbandsgewalt

§ 1 Name, Sitz, Zweck und Geschäftsjahr

- 1) Der Landkreissportverband Schwandorf e.V. (LSVS), gegründet im Jahr 1972, hat seinen Sitz in Schwandorf. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Amberg eingetragen. Gerichtsstand ist Schwandorf.
- 2) Seine Farben sind weiß-blau.
- 3) Der Landkreissportverband ist die freiwillige Vereinigung aller Sport- und Schützenvereine.
- 4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Neutralität, Gemeinnützigkeit

- 1) Der Landkreissportverband führt seine Aufgaben in parteipolitischer, konfessioneller und rassistischer Neutralität durch. Er tritt für religiöse und weltanschauliche Toleranz ein und bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung.
- 2) **Mittelverwendung / Gemeinnützigkeit**
Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage des Vereins kann die Mitgliederversammlung beschließen, dass Vereins- und Organämter auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung gemäß § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Tätigkeit trifft der Vorstand. Dies gilt auch für Beginn, Inhalt und Beendigung des Vertrags.

- 3) Bei Auflösung des LSVS oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des LSVS an den Landkreis Schwandorf, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 3 Aufgaben

- 1) Der Landkreissportverband betreut alle Sport- und Schützenvereine, die Mitglied einer anerkannten Dachorganisation sind und ihren Sitz im Landkreis Schwandorf haben.
- 2) Dem Landkreissportverband ist die Förderung, Verbreitung und Pflege des Sports Pflicht. Der Satzungszweck wird in folgenden Zielen verwirklicht:
 - a) Die Zusammenarbeit zwischen allen ihm angeschlossenen Vereinen zu sichern.
 - b) Den Sportgedanken im Landkreis und darüber hinaus auf eine breite Basis zu stellen.
 - c) Den Sportvereinen als Vermittler zwischen den Vereinen, den Kommunen und dem Landkreis zur Verfügung zu stehen.
 - d) Vorschläge und Richtlinien für die Verteilung freiwilliger Sportfördermittel zu erarbeiten und zu verabschieden.
 - e) Anträge auf freiwillige Sportfördermittel vorzubereiten und falls notwendig als Empfehlung dem zuständigen Ausschuss des Landkreises zur Genehmigung weiterzuleiten bzw. zu genehmigen, falls der Aufgabenbereich in der Geschäftsordnung dies vorsieht.
 - f) Richtlinien für Sportler- und Funktionärs Ehrungen zu erarbeiten und zu erlassen sowie entsprechende Ehrungen durchzuführen.
 - g) Sportliche Veranstaltungen für den Breitensport zu organisieren und durchzuführen, sofern die Finanzierung gesichert ist.
 - h) Förderung der Jugendarbeit unter Beachtung der sportlichen und kulturellen Belange. Dabei ist dem Schulsport eine besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden.
 - i) Weitere Aufgaben, die sich aus der Geschäftsordnung ergeben.
 - j) Erlassen der notwendigen Ordnungen und sonstigen Bestimmungen und deren Einhaltung überwachen.
 - k) Ahnden von Verstößen gegen die Satzung, Ordnungen und Bestimmungen und Erledigen sonstiger Streitfälle, sofern sie in seine Entscheidungsbefugnis fallen.

§ 4 Unselbständige Untergliederungen; Sektionen, Sektionsvorsitzende

- 1) Der Landkreissportverband Schwandorf gliedert sich in sechs Sektionen (Nummern 1 bis 6).

Sektion 1: Bruck/Nittenau
Sektion 2: Burglengenfeld
Sektion 3: Nabburg
Sektion 4: Neunburg vorm Wald
Sektion 5: Oberviechtach
Sektion 6: Schwandorf

2) Die Grenzen und weitere Bezeichnungen ergeben sich aus der Ordnung über Grenzen und Sektionen.

3) Grenzen der Sektionen können durch den Verbandstag oder den Erweiterten Vorstand geändert werden.

4) Sektionsvorsitzende

a) Für jede Sektion wird für die Dauer von fünf Jahren von den ihr zugehörigen Vereinen jeweils ein Vertreter für Sportvereine (Sektionsvorsitzender Sportvereine) und ein Vertreter für Schützenvereine (Sektionsvorsitzender Schützenvereine) aus den Reihen der Vereinsdelegierten gewählt.

Stimmen von Vereinen haben nur in der eigenen Sektion Gültigkeit.

b) Jeder Verein bis zu 1000 Mitglieder hat eine Stimme, ab 1001 Mitglieder eine weitere Stimme.

c) Mit der Einladung zur Wahl durch das Präsidium im Sinne des § 26 BGB ist den Vereinen die Zahl der Stimmberechtigten mitzuteilen.

d) Die Wahlen der Sektionsvorsitzenden sollen 4 Wochen vor der Wahl des Verbandspräsidenten und des Vizepräsidenten abgeschlossen sein.

e) Passives Wahlrecht haben in der Regel alle volljährigen Personen.

f) Die Wiederwahl (aktiv und passiv) ist ohne Begrenzung möglich.

g) Berufssportler sind nicht wählbar.

h) Bei Ausscheiden eines Sektionsvorsitzenden während der Amtszeit ist in den betreffenden Sektionen nachzuwählen. Es gelten die Bestimmungen über Wahlen sinngemäß. Die nachgewählten Sektionsvorsitzenden bleiben bis zum nächsten Verbandstag im Amt.

i) Die Sektionsvorsitzenden sind verpflichtet, den Landkreissportverband und dessen Vereinszweck- und -ziele auch in der Öffentlichkeit ordnungsgemäß und angemessen zu vertreten und zu unterstützen.

§ 5 Mitgliedschaft

1) Jeder bestehende Sport- und Schützenverein im Landkreis Schwandorf, der einer anerkannten Dachorganisation angeschlossen ist, kann Mitglied beim Landkreissportverband werden. Einzelpersonen können die Mitgliedschaft im LSVS nicht erwerben.

2) Der eingetragene Verein erkennt die Satzung und die Ordnungen bzw. Bestimmungen des Verbandes an.

- 3) Im Falle der Gefährdung des Vereinszwecks des LSVS oder der Nichtanerkennung der Satzung, der Ordnungen und Bestimmungen des Verbandes, kann eine Aufnahme abgelehnt werden.

§ 6 Rechte der Vereine

- 1) Die Vereine sind nach den Bestimmungen dieser Satzung sitz-, stimm- und antragsberechtigt bei den Tagungen des Verbands.
- 2) In allen Verbandsangelegenheiten haben sie das Recht zur Kritik innerhalb der Grenzen der Sachlichkeit und der Wahrung der Verbandsinteressen, auch soweit sie selbst daran beteiligt sind.

§ 7 Pflichten der Vereine

- 1) Die Vereine sind verpflichtet, zum Wohle des Sports und der Vereine ständig konstruktiv mit dem Landkreissportverband und seinen Organen und Mitarbeitern zusammenzuarbeiten und den Verbandzweck auch in der Öffentlichkeit in ordnungsgemäßer und angemessener Weise zu unterstützen.
- 2) Sie haben auf Verlangen die Gemeinnützigkeit nachzuweisen.
- 3) Sie haben sicherzustellen, dass keine Nichtmitglieder bei Ehrungen des Landkreissportverbands teilnehmen.
- 4) Alle Vereine, die dem Landkreissportverband angehören, sollen gehalten werden:
 - a) zu gegenseitiger Achtung und Fairness, in sportlicher als auch in gesellschaftlicher Hinsicht,
 - b) zur Rücksichtnahme bei der Festlegung von Veranstaltungen gleich welcher Art.
- 5) Die Vereine sind verpflichtet, den Landkreissportverband und dessen Vereinszweck auch in der Öffentlichkeit ordnungsgemäß und angemessen zu unterstützen.

§ 8 Rechtsgrundlagen

- 1) Der Landkreissportverband regelt seine Angelegenheiten im Rahmen seiner Satzung und Ordnungen selbst, soweit diese anderen Rechtsgrundlagen nicht entgegenstehen.
- 2) Die Satzung und die Ordnungen selbst, sowie die Entscheidungen, die der Landkreissportverband im Rahmen seiner Zuständigkeiten erlässt, sind für seine Organe, seine Verwaltung, die Vereine und deren Mitglieder bindend.

- 3) Rechtsgrundlagen sind aus dem Bereich des Landkreissportverbands
- a) die Satzung
 - b) die Geschäftsordnung
 - c) die Finanzordnung
 - d) die Rechtsordnung
 - e) die Ehrenordnung
 - f) die Ordnung über die Grenzen der Sektionen
 - g) die Grundsätze des Amateursports.
- 4) Soweit erforderlich, können weitere Ordnungen oder Zusatzbestimmungen vom Verbandstag oder vom Erweiterten Vorstand beschlossen oder bestehende geändert werden.

§ 9 Ende der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet
- a) durch satzungsgemäße Auflösung eines Vereins, die durch Protokoll nachgewiesen wurde,
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung an das Präsidium,
 - c) durch Ausschluss durch den Dachverband,
 - d) durch behördliche Verfügung nach § 73 BGB,
 - e) durch Ausschluss aufgrund eines Beschlusses des Erweiterten Vorstandes:
 - e 1) wenn der Verein seine Pflichten als Mitglied gröblich verletzt und die Verletzung trotz Mahnung fortsetzt,
 - e 2) wenn sich der Verein verbandsschädigend verhält oder in sonst grober Weise das Ansehen des Landkreissportverbands mindert.
 - f) Der Ausschluss des Vereins kann mit sofortiger Wirkung ausgesprochen werden, wenn der Verein in gröbster Weise gegen die Satzung oder den Satzungszweck verstößt.
 - g) Über den Ausschluss entscheidet der Erweiterte Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem bedrohten Verein ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Erweiterten Vorstand zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Vollzug ist bis zur endgültigen Entscheidung des Erweiterten Vorstands ausgesetzt.
- 2) Die Entscheidung des Erweiterten Vorstands ist nicht anfechtbar.

§ 10 Wiederaufnahme

- 1) Die Wiederaufnahme eines rechtskräftig aus dem Landkreissportverband ausgeschlossenen Vereins ist zulässig.
- 2) Über die Wiederaufnahme in den Landkreissportverband entscheidet nach Anhörung des Antragstellers und des Präsidiums der Erweiterte Vorstand. Dessen Entscheidung ist nicht anfechtbar.

§ 11 Ehrenpräsidenten, Ehrensektionsvorsitzende, Ehrenmitglieder

- 1) Der Erweiterte Vorstand kann Personen, die sich um den Sport im Landkreis oder im Landkreissportverband besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenpräsidenten, Ehrensektionsvorsitzende oder zu Ehrenmitgliedern ernennen.
- 2) Ehrenpräsidenten und Ehrensektionsvorsitzende sind automatisch Mitglied im Erweiterten Vorstand und haben ein Stimmrecht bei allen Sitzungen des Erweiterten Vorstands.
Ehrenmitglieder haben eine beratende Stimme beim Verbandstag.

II. Die Organe und ihre Aufgaben

§ 12 Verwaltungsorgane

Verwaltungsorgane des Verbandes sind

- 1) der Verbandstag
- 2) der Erweiterte Vorstand
- 3) das Präsidium

§ 13 Rechte und Pflichten der Organe und ihrer Mitglieder

- 1) Jede Mitarbeit innerhalb der Organe setzt die Mitgliedschaft bei einem anerkannten Dachorganisation angehörenden Verein voraus.
- 2) Alle gewählten und berufenen Mitglieder üben ihr Amt ehrenamtlich aus mit Ausnahme des Sportbeauftragten des Landkreises beim Landratsamt. Dieser übernimmt grundsätzlich die Aufgabe des Geschäftsführers des Landkreissportverbands und bekleidet gleichzeitig das Amt „Vizepräsident für Finanzen und Verwaltung“ (VPFV). Die Geschäftsordnung kann eine Ämterteilung aus zwingenden Gründen ermöglichen. Der Geschäftsführer bzw. Vizepräsident für Finanzen und Verwaltung erhält keine finanziellen Leistungen vom Landkreissportverband.
- 3) Sämtliche Organe sind zu unparteiischer Amts- bzw. Geschäftsführung zum Wohle des Landkreissportverbands und auch zum Wohle des Landkreises nach bestem Wissen und Gewissen verpflichtet. Gegenüber Außenstehenden haben sie über alle Vorkommnisse Stillschweigen zu bewahren. Verbindliche Auskünfte an Dritte dürfen sie nur erteilen, wenn ein entsprechender Beschluss vorliegt bzw. der Präsident dies für notwendig erachtet.

§ 14 Der Verbandstag

- 1) Der Verbandstag ist das höchste Verwaltungsorgan des Landkreissportverbands. Er wird gebildet aus den Wahlen der Sektionsvorsitzenden und der Wahl des Präsidiums.
- 2) Der Verbandstag setzt sich zusammen aus
 - a) den Vertretern der Sport- und Schützenvereine (bei den Wahlen der Sektionsvorsitzenden),
 - b) dem Erweiterten Vorstand,
 - c) den beiden Kassenprüfern.
- 3) Die jeder Sektion zustehende Anzahl der Vereinsvertreter hängt von der Mitgliederzahl des jeweiligen Vereins ab:
Bis 1000 Mitglieder 1 Vereinsvertreter, ab 1001 Mitglieder 2 Vereinsvertreter
- 4) Die Vereine sind angehalten, an den Wahlen der Sektionsvorsitzenden teilzunehmen, um die Interessen ihres Vereins zu wahren und eine demokratische Willensbildung zu gewährleisten.
- 5) Stimmberechtigt sind:
 - a) die Vertreter der Vereine (bei den Wahlen der Sektionsvorsitzenden),
 - b) die gewählten Sektionsvorsitzenden (bei der Wahl des Präsidiums).
- 6) Der Verbandstag ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Teilnehmer beschlussfähig. Er entscheidet bei Wahlen und Anträgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Eine Änderung der Satzung und des Verbandszwecks bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder des EV. Für die Wahlen und Abstimmungen gelten im Übrigen die Bestimmungen der Geschäfts- und Wahlordnung, soweit nicht bereits in der Satzung festgelegt.
- 7) Der Verbandstag hat folgende Aufgaben:
 - a) Befassen mit den Grundsatzfragen des Sports und Festlegung von Richtlinien für die Erreichung des Vereinszwecks, sofern nicht bereits dem Aufgabenbereich des EV zugeteilt.
 - b) Befassen mit allen verwaltungsmäßigen und technischen Belangen des Verbandes, sofern nicht bereits dem Aufgabenbereich des EV zugeteilt.
 - c) Entgegennahme der Berichte des EV und der Kassenprüfer.
 - d) Beratung und Abstimmung von Anträgen. Entlastung sämtlicher Mitglieder des EV und anderer Organe.
- 8) Die Verbandstage finden alle fünf Jahre statt. Sie werden vom Präsidium einberufen. Die Einberufung muss 6 Wochen vor dem Verbandstag unter Bekanntgabe des Ortes, der Zeit und der Tagesordnung erfolgen. Die Einladungen ergehen schriftlich.

- 9) Der Verbandstag ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 10) Der Verbandstag ist grundsätzlich öffentlich. Die Öffentlichkeit kann jedoch durch Beschluss mit einfacher Mehrheit ausgeschlossen werden.
- 11) Die Kosten des Verbandstages oder anderer Sitzungen und Versammlungen trägt der Landkreissportverband.

§ 15 Der außerordentliche Verbandstag

- 1) Ein außerordentlicher Verbandstag muss einberufen werden
 - a) auf Antrag von mindestens einem Drittel der dem Landkreissportverband angehörenden Vereine,
 - b) auf Beschluss des Präsidiums.
- 2) Es gelten die Bestimmungen des ordentlichen Verbandstags sinngemäß.
- 3) Ein Misstrauensantrag gegen die Mitglieder des Präsidiums bzw. Erweiterten Vorstandes ist nur bei der Geltendmachung eines wichtigen Grundes zulässig; über die Zulässigkeit entscheidet der Erweiterte Vorstand.

§ 16 Erweiterter Vorstand

- 1) Der Erweiterte Vorstand ist das zweithöchste Verwaltungsorgan des Landkreissportverbands.
- 2) Er besteht aus
 - a) dem Präsidium,
 - b) den Sektionsvorsitzenden der 6 Sektionen (Sektionsvorsitzende „Sportvereine“ und Sektionsvorsitzende „Schützenvereine“),
 - c) dem Landrat oder dessen Stellvertreter,
 - d) den Sportbeauftragten der Fraktionen des Kreistages,
 - e) dem jeweiligen Referenten (Pressereferenten) des Landrates,
 - f) den Ehrenpräsidenten und den Ehrensektionsvorsitzenden.
- 3) Im Erweiterten Vorstand ist die Ausübung mehrerer Funktionen gleichzeitig zulässig.
- 4) Er hat folgende Aufgaben:
 - a) Befassen mit den Grundfragen des Sports im Landkreis und Festlegung von Richtlinien für die Erreichung des Verbandszwecks und der Aufgaben des Landkreissportverbands
 - b) Befassen mit allen verwaltungsmäßigen und technischen Belangen des Verbandes
 - c) Bildung und Beauftragung von Ausschüssen mit der Durchführung bestimmter Aufgaben, insbesondere bei Veranstaltungen des LSVS

- d) Wählen des Kassenprüfers, Entgegennahme von Berichten der Kassenprüfer.
- e) Beratung und Abstimmung über Satzungsänderungen und sonstiger Anträge. Beratung und Genehmigung des Haushaltsplanes.
- f) Entlastung des Präsidiums.
- g) Festsetzung eventueller Mitgliedsbeiträge.
- h) Festsetzung von Kosten, Gebühren, Auslagen und Ausgaben.
- i) Aufgaben nach § 3 der Satzung.
- j) Änderungen der Sektionsgrenzen.
- k) Der Erweiterte Vorstand tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen. Er wird vom Präsidenten unter Festlegung von Ort, Zeit und Tagesordnung einberufen (siehe auch § 21 Sitzungen und Versammlungen). Der Erweiterte Vorstand muss auf Antrag von mehr als der Hälfte seiner Mitglieder oder auf Antrag des Präsidiums innerhalb von drei Wochen einberufen werden.
- l) Der Erweiterte Vorstand ist mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- m) Beschlüsse des Erweiterten Vorstands sind rechtswirksam.

§ 17 Das Präsidium

- 1) Das Präsidium setzt sich zusammen aus:
 - a) dem Präsidenten,
 - b) dem Vizepräsidenten,
 - c) dem/der Geschäftsführer/in, der/die gleichzeitig das Amt des Vizepräsidenten „Finanzen und Verwaltung“ bekleidet.

- 2) Das Präsidium hat folgende Aufgaben:
 - a) Führung der Geschäfte des Verbandes, soweit nicht ausdrücklich die Zuständigkeit eines anderen Organs oder Funktionsträgers begründet ist.
 - b) Befassen mit Grundsatzfragen und Möglichkeiten des erweiterten Sportangebots im Landkreis Schwandorf. Erlassen von Richtlinien zur Ausübung von Sport- und anderen Veranstaltungen im Sinne des Verbandszweckes und der Verbandsaufgaben.
 - c) Aufsicht über die Ausschüsse, Mitarbeiter und Mitglieder des Verbandes. Bei den Mitgliedern beschränkt sich die Aufsicht auf Prüfung, ob die jeweiligen Aufgaben und Pflichten rechtzeitig und formal ordnungsgemäß erfüllt wurden.
 - d) Amtsenthebung von Mitarbeitern des Verbandes in allen Funktionen bei wiederholter Pflichtverletzung, Amtsanmaßung oder erheblicher Kompetenzüberschreitung nach Gewährung rechtlichen Gehörs. Dazu bedarf es einer Zweidrittelmehrheit des Präsidiums. Ein derartiger Beschluss kann von dem Betroffenen vor dem Erweiterten Vorstand angefochten werden. Die Entscheidung des Erweiterten Vorstands ist nicht anfechtbar.
 - e) Berufung von Ersatzleuten für vorzeitig ausgeschiedene Mitglieder des Erweiterten Vorstands, mit Ausnahme der Sektionsvorsitzenden. Hier entscheidet eine außerordentliche Sektionsvorsitzendenwahl in den betroffenen Sektionen.

- f) Beschlussfassung über den Haushaltsplan,
 - g) Einberufung des ordentlichen und außerordentlichen VT und EV-Tagungen unter Bestimmung des Ortes, der Zeit und der Tagesordnung unter Beachtung der sonstigen Vorschriften dieser Satzung und der Geschäftsordnung bzw. anderer Ordnungen,
 - h) Entsendung von Delegierten in die Gremien fachlicher und überfachlicher Organisationen im Sinne des Verbandszwecks und der Verbandsaufgaben.
 - i) Ausübung des Gnadenrechts,
 - j) Zuordnung weiterer Aufgaben auf die einzelnen Ressorts,
 - k) Berufung von einzelnen Mitarbeitern und Mitgliedern in Ausschüsse, Kommissionen oder Arbeitskreise, sofern keine andere Zuständigkeit besteht.
- 3) Das Präsidium ist bei Anwesenheit von 2/3 der Präsidiumsmitglieder (2) beschlussfähig. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Verbandspräsident, der Vizepräsident und der Geschäftsführer, der gleichzeitig das Amt des Vizepräsidenten „Finanzen und Verwaltung“ bekleidet. Der Präsident, der Vizepräsident und der Geschäftsführer bzw. Vizepräsident „Finanzen und Verwaltung“ ist jeweils alleinvertretungsberechtigt.

§ 18 Der Verbandspräsident

- 1) Der LSVS wird gerichtlich und außergerichtlich durch das Präsidium vertreten. Im Innenverhältnis gilt, dass nur im Falle der Verhinderung des Präsidenten zunächst der Vizepräsident, dann der VP „Finanzen und Verwaltung“ zu seiner Vertretung berechtigt sind.
- 2) Der Präsident führt den Landkreissportverband.
 - a) Er bestimmt die Richtlinien der Verbandsarbeit im Rahmen der Satzung und Ordnungen und der Beschlüsse des Verbandstages und des Erweiterten Vorstands.
 - b) Er hat in allen Ausschüssen und bei Tagungen des LSVS Sitz und Stimme. Er führt den Vorsitz beim Verbandstag, beim Erweiterten Vorstand und im Präsidium.
 - c) Er beruft das Präsidium unter Festlegung von Ort, Zeit und Tagesordnung ein.
 - d) Er darf einzelne Aufgaben oder Aufgabengebiete auf Dritte delegieren, ohne dass dadurch die eigene Verantwortlichkeit berührt wird.
 - e) Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Präsidiumsmitglieds beruft er einen Vertreter im Einvernehmen mit dem Erweiterten Vorstand. Auch eine vorgezogene Wahl ist zulässig. Die Amtszeit endet in beiden Fällen mit dem nächsten Verbandstag.
- 3) Der Präsident und der Vizepräsident werden am Verbandstag für die Dauer von fünf Jahren aus der Mitte der Sektionsvorsitzenden gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Vorstandsmitglieder bleiben in jedem Fall bis zu einer Neuwahl im Amt.

§ 19 Geschäftsführer und Vizepräsident „Finanzen und Verwaltung“

- 1) Der Geschäftsführer (GF) ist der Sportbeauftragte des Landkreises.
- 2) Der Geschäftsführer bekleidet auch das Amt des Vizepräsidenten „Finanzen und Verwaltung“ (VPFV)
- 3) Der Geschäftsführer bzw. VPFV leitet seine Ressorts grundsätzlich in Eigenverantwortung im Rahmen der vorgegebenen Richtlinien. Der Geschäftsführer und VPFV vollzieht die Beschlüsse des Vorstandes, des Erweiterten Vorstandes und des Verbandstags im Rahmen der Satzung, der Geschäfts- und Finanzordnung bzw. anderer Ordnungen.
- 4) Weisungen und Anordnungen hat der Geschäftsführer nicht entgegenzunehmen. Die Zusammenarbeit erfolgt auf konstruktiver Basis in gegenseitigem Einvernehmen und zielgerichtet.
- 5) Der Geschäftsführer bzw. VPFV verwaltet die Finanzen des Landkreissportverbands auf Verbandsebene im Rahmen des genehmigten Haushaltsplans nach den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Haushaltsführung. Er erstellt den Haushaltsplanentwurf. Er führt außerdem die Aufsicht über die Verwaltung des LSVS, soweit nicht die Zuständigkeit eines anderen Ressortleiters begründet ist.
- 6) Er führt den Vorsitz im Finanzausschuss und beruft dessen Sitzungen unter Ort, Zeit und Tagesordnung ein. Näheres regelt die Geschäfts- und Finanzordnung.

§ 20 Ordnungen

- 1) Der LSVS hat folgende Ordnungen:
 - a) Geschäftsordnung
 - b) Finanzordnung
 - c) Ehrenordnung
 - d) Rechtsordnung
 - e) Ordnung über Namen und Grenzen der Sektionen
 - f) Ordnung über Wahlen
- 2) Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

§ 21 Sitzungen, Versammlungen

- 1) Über den Ablauf einer jeden Versammlung bzw. Sitzung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- 2) In der Regel obliegt die Sitzungsvorbereitung und Protokollführung dem Geschäftsführer.

§ 22 Kassenprüfung

- 1) Die Kasse des Landkreissportverbands Schwandorf ist von zwei Kassenprüfern zu prüfen.

Einer der beiden Kassenprüfer ist der Kreisrechnungsprüfer des Landkreises Schwandorf.

Der zweite Kassenprüfer wird vom Erweiterten Vorstand für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Er darf dem Vorstand im Sinn des § 26 BGB nicht angehören und kein Amt innerhalb der gleichen Ebene ausüben.

- 2) Die Wahl des Kassenprüfers ist in Folge nur zweimal zulässig.
- 3) Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und Mittelverwendung zu überprüfen sowie einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahres festzustellen.
- 4) Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Präsidium und vom Erweiterten Vorstand genehmigten Ausgaben. Die Kassenprüfer haben das Präsidium und den Erweiterten Vorstand über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 23 Mitgliedsbeiträge

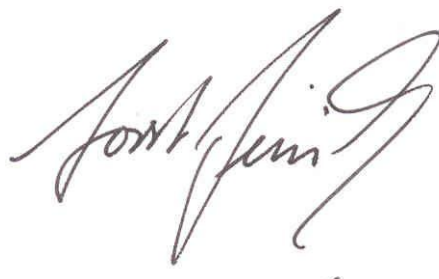
- 1) Im Landkreissportverband sind die Mitgliedsbeiträge ausgesetzt.
- 2) Die Einführung der Mitgliedsbeiträge wird vom Verbandstag beschlossen.
- 3) Höhe und Zeitrahmen beschließt der Erweiterte Vorstand.

§ 24 Satzung / Gültigkeit

Die Neufassung der Satzung des Landkreissportverbands wurde in der Sitzung des Erweiterten Vorstands vom 05. Dezember 2012 beschlossen.

Schwandorf, den 05. Dezember 2012

Horst Heinlein
Präsident des Landkreissportverbands

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Horst Heinlein', written in a cursive style.

Franz Brunner
Vizepräsident des Landkreissportverbands

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Franz Brunner', written in a cursive style.

Franziska Dirmeier
Geschäftsführerin
Vizepräsidentin Finanzen und Verwaltung

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'F. Dirmeier', written in a cursive style.